

**Eingriffsbewilligung in ein gemäss NHG TG geschütztes Naturobjekt (NHG-Objekt Nr. 1021)
auf der Parzelle Nr. 5859, Langhaldenstrasse 40 (Fällung einer Winter-Linde)**

Unterschutzstellung einer Winter-Linde (Ersatzpflanzung)

Unterschutzstellung einer Rotbuche (NHG-Objekt Nr. 1148)

Eigentümer: Bovens Wilhelm und Angelika, Farnstrasse 6

Mit Entscheid vom 22. November 2011 hat der Stadtrat auf der Parzelle Nr. 5859, Farnstrasse 6 eine Winter-Linde sowie eine Rotbuche gemäss § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Im Sommer 2020 hat sich der Zustand der Winter-Linde rasch erheblich verschlechtert. Aus diesem Grund haben die Grundeigentümer die Firma Baumart zur Beurteilung des Baumes beigezogen. Im Bericht vom 2. Juli 2020 (Beilage 1) kommt der Sachverständige zum Schluss, dass eine rasante Zustandsverschlechterung stattgefunden habe, welche für Linden unter natürlichen Umständen eher untypisch sei. Die stark reduzierte Laubgrösse sei ein deutliches Indiz für Versorgungsengpässe am Standort. Ferner hielt der Sachverständige im Wesentlichen fest, dass das Entwicklungspotential der Winter-Linde stark limitiert sei. Die Chancen auf eine positive Trendwende stünden schlechter als umgekehrt, wodurch eine Fällung in den Vordergrund rücke und unter Umständen auch vertretbar sei. Der Handlungsspielraum für eine Standortsanierung sei stark eingeschränkt und folglich auch deren Erfolgsaussichten.

Anlässlich einer weiteren Begehung vor Ort am 6. Juli 2020 durch die Herren Stefan Braun und Patrick Müller, Mieter der Liegenschaft Langhaldenstrasse 40, konnte ebenfalls eine überdurchschnittliche Produktion von "Angstblüten" und einer erheblichen Menge Totholz festgestellt werden. Insbesondere das regelmässig herunterfallende Totholz führt zu einer Gefährdung der Eigentümer in ihrem Garten.

Die Grundeigentümer beantragen mit Schreiben vom 8. Juli 2020 die Fällung der geschützten Winter-Linde aufgrund des schlechten Gesundheitszustandes, der damit verbundenen Sicherheitsprobleme sowie der geringen Chancen auf eine Besserung ihres Zustandes (Beilage 2). Sie schlagen eine Ersatzpflanzung etwas südlicher auf demselben Grundstück vor (Beilage 3).

Erwägungen

1. Gemäss § 7 NHG TG bedürfen Eingriffe in Objekte, die gemäss § 10 desselben Gesetzes geschützt sind, einer Bewilligung durch die Ortsbehörde, wobei Unterhalt und Pflege im ordentlichen Rahmen davon ausgenommen sind. Gemäss § 8 ist der Eingriff zu be-

willigen, sofern er den Zielen und Vorschriften für den Schutz des betreffenden Objektes nicht zuwiderläuft und keine anderen Vorschriften des eidgenössischen oder kantonalen Rechts verletzt werden. Die Eingriffe sind schonend auszuführen. Lässt sich eine Beeinträchtigung geschützter Lebensräume nicht vermeiden, hat der Verursacher für angemessenen Ersatz zu sorgen.

2. Aufgrund der fachlichen Beurteilungen erscheint die Chance für ein Überleben der stark vorgeschädigten Winter-Linde gering. Der Aufwand für eine Standort-Sanierung ist sehr hoch, mit nur geringen Erfolgsaussichten. Es ist deshalb sinnvoll, die Winter-Linde zu fällen und einen zukunftsfähigen Ersatzbaum zu pflanzen.
3. Als Ersatz soll gemäss beiliegendem Situationsplan wieder eine Winter-Linde gepflanzt werden: Einstämmig, lokaler Genotyp, Stammdurchmesser bei Pflanzung mindestens 7 cm.
4. Gemäss Entscheid vom 22. November 2011 soll die Ersatzpflanzung anstelle der bestehenden Winter-Linde wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt werden. Der neue Standort wurde nach Rücksprache mit dem Umweltbeauftragten festgelegt und ist im beiliegenden Situationsplan eingezeichnet.
5. Für die Fällung können keine Beiträge gemäss Beitragsreglement NHG geltend gemacht werden. Die Stadt unterstützt die Ersatzpflanzung mit einem Beitrag von 50% (Material und Arbeit).
6. Da die Anmerkung des Entscheides vom 22. November 2011 im Grundbuch gelöscht wird, wird im vorliegenden Entscheid und Situationsplan auch die geschützte Rotbuche (NHG Objekt Nr. 1148) aufgeführt.

Beschluss

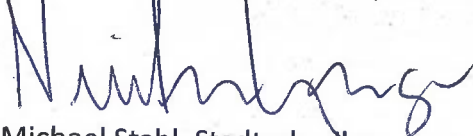
1. Der Schutz der Winter-Linde auf der Parzelle Nr. 5859 gemäss NHG TG wird aufgehoben. Der Baum darf gefällt werden; die Anmerkung im Grundbuch (Beleg Nr. 320 vom 9. Januar 2012) wird gelöscht.
2. Für den gefällten Baum ist gemäss Situationsplan (Beilage 3) als Ersatz wiederum eine Winter-Linde zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung wird wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt.
3. Die Rotbuche (NHG Objekt Nr. 1148) wird wiederum gemäss NHG TG unter Schutz gestellt.
4. Die vorliegende Schutzverfügung für die Winter-Linde (Ersatzpflanzung, NHG Objekt Nr. 1021) und die Rotbuche (NHG Objekt Nr. 1148) inkl. Situationsplan wird im Grundbuch auf der Parzelle Nr. 5859 angemerkt.

5. Für die in Ziff. 1 bezeichneten Massnahmen werden keine Beiträge gemäss Beitragsreglement Natur- und Heimatschutzobjekte der Stadt Kreuzlingen geleistet. Für die in Ziff. 2 bezeichneten Massnahmen zur Ersatzpflanzung leistet die Stadt Kreuzlingen gemäss demselben Reglement einen Beitrag von 50% an die anrechenbaren Kosten.
6. Die Kosten für die erneute Grundbuchanmerkung im Betrag von ca. CHF 50.– gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
7. Rechtsmittel
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
7. Mitteilung an (Versand durch Bauverwaltung)
- Bovens Wilhelm und Angelika, Farnstrasse 6, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Kesseli Josef und Barbara, Möösliweg 7, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Somm Klemenz, Langhaldenstrasse 45, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau, Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 4, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, Andreas Bohren, Geschäftsstelle, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Muriel Gschwend, Postfach 2341, Merkurstrasse 2, 9001 St. Gallen (A-Post Plus)
 - Grundbuchamt, Bachstrasse 11, 8280 Kreuzlingen (Original – übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)

Kreuzlingen, 05. Oktober 2020

Stadtrat Kreuzlingen

Thomas Niederberger, Stadtpräsident



Michael Stahl, Stadtschreiber



Im Doppel original unterzeichnet an Bauverwaltung

Beilagen (für Verfügungsadressat)

1. Beurteilung Winterlinde NHG-Objekt Nr. 1021, BaumArt AG, 8500 Frauenfeld vom 2. Juli 2020
2. Antrag um Widerruf der Unterschutzstellung einer Winterlinde (NHG Nr. 1021), Wilhelm und Angelika Bovens vom 8. Juli 2020
3. Plan Ersatzpflanzung vom 23. September 2020

Beilage Unterschutzstellungsverfügung

Parzelle Nr. 5859

Detailansicht 1:500

